



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 12 / Публікація матеріалів № 12

Antje Himmelreich

**Gesetz der Ukraine Nr. 315-VIII vom 9. April 2015
„Über die Verewigung des Sieges über den Nazismus
im Zweiten Weltkrieg 1939-1945“**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche;
eine englische Fassung des Gesetzes ist auf der Webseite des
Ukrainischen Instituts für Nationales Gedenken veröffentlicht:
<https://uinp.gov.ua/dokumenty/normatyvno-pravovi-akty-rozrobleni-v-instyuti/zakony>)

Oktober 2024

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 315-VIII (Sieg 1945-Gesetz)

Präambel

Art. 1. Verewigung des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945

Art. 2. Formen der Verewigung des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945

Art. 3. Ehrenwache

Art. 4. Denkmäler des Zweiten Weltkriegs 1939-1945

Art. 5. Internationale Verträge über die Beseitigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs 1939-1945
und die Erhaltung von Denkmälern im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs 1939-1945

Art. 6. Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung dieses Gesetzes

Art. 7. Schlussbestimmungen

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 315-VIII vom 9. April 2015

„Über die Verewigung des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945“

Vidomosti Verchovnoi Rady [VVR] Ukraïny 2015, Nr. 25, Pos. 191

Geändert durch

– Gesetz Nr. 2849-IX vom 13.12.2022, VVRU 2023, Nr. 47-50, Pos. 120¹;

– Gesetz Nr. 3107-VIII vom 29.5.2023, VVRU 2023, Nr. 73, Pos. 258.

In Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine, insbesondere Artikel 11, der den Staat verpflichtet, die Konsolidierung und Entwicklung der ukrainischen Nation und ihres historischen Bewusstseins zu fördern,

gestützt auf die Resolutionen der UN-Generalversammlung Nr. A/RES/59/26 vom 22. November 2004 und Nr. A/RES/64/257 vom 2. März 2010,

in dem Streben Bestreben, einen unabhängigen demokratischen Rechtsstaat aufzubauen und zu stärken,

in dem Bewusstsein, dass der Zweite Weltkrieg 1939-1945, der infolge von Absprachen zwischen dem nationalsozialistischen (nazistischen) Regime Deutschlands und dem kommunistischen totalitären Regime der UdSSR begann, die größte Tragödie der Menschheit im 20. Jahrhundert war,

in Anbetracht der Tatsache, dass das nationalsozialistische (nazistische) und das kommunistische totalitäre Regime während des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 auf dem Territorium der Ukraine eine Vielzahl von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Menschheit, Kriegsverbrechen und Verbrechen des Völkermords begangen haben, die der Ukraine und dem Ukrainischen Volk enorme Verluste zufügten,

in dem Bewusstsein der weltgeschichtlichen Bedeutung des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945,

in Gedenken an alle Opfer des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 und in Anbetracht der Notwendigkeit einer ständigen Versorgung der Kriegsveteranen, der Teilnehmer an der Befreiungsbewegung und der Opfer des Nazismus,

und zur Bewahrung des Gedenkens an den Sieg über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945 nimmt die Verchovna Rada der Ukraine dieses Gesetz an.

¹ Anm.d.Ü.: Gesetz Nr. 2849-IX vom 13.12.2022 ersetzte u.a. den Begriff „Massenmedien“ durch „Medien“.

Artikel 1.² Verewigung des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945

(1) Die Achtung des Gedenkens an den Sieg über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945, der Kriegsveteranen, der Teilnehmer an der ukrainischen Befreiungsbewegung und der Opfer des Nazismus ist eine unabdingbare Pflicht des Staates und der Bürger der Ukraine.

(2) Um das Gedenken an alle Opfer des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 zu ehren und den Sieg über den Nazismus zu feiern, wird in der Ukraine jährlich am 8. Mai der Tag des Gedenkens und des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945 begangen.

Artikel 2. Formen der Verewigung des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945

(1) Die grundlegenden Formen des Gedenkens an den Sieg über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg (1939-1945) sind:

1)³ die Begehung des Tags des Gedenkens und des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945, der Tage der Vertreibung der Nationalsozialisten aus der Ukraine, der Autonomen Republik Krim, den Gebieten, den Städten Kyïv und Sevastopol und anderen territorialen Verwaltungseinheiten;

2) Aufstellung einer Ehrenwache an der Ewigen Flamme, an den Gräbern des Unbekannten Soldaten und des Unbekannten Matrosen, Niederlegung von Kränzen und Blumen an Denkmälern und Mahnmalen, die der Verewigung des Sieges über den Nazismus und dem Gedenken an die Opfer des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 dienen;

3) Unterbindung der Verfälschung der Geschichte des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 in der wissenschaftlichen Forschung, der Bildungsliteratur, Schulbüchern, den Medien und öffentlichen Reden von Vertretern der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihren Amtspersonen;

4) Förderung eines objektiven und umfassenden Verständnisses der Geschichte des Zweiten Weltkriegs 1939-1945, welches die Kriegereignisse, seine Opfer und die Handlungen seiner Teilnehmer in Werken der Literatur und Kunst, in Büchern und Gedenkmalen sowie in den Medien widerspiegelt;

5) Aufstellung, Erhaltung und Errichtung von Denkmälern und Gedenkstätten zum Gedenken an die Teilnehmer und Opfer des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 sowie Schaffung von Museen und Gedenkstätten, die dem Zweiten Weltkrieg 1939-1945 gewidmet sind;

² Anm.d.Ü.: Art. 1 in der Fassung des Gesetzes Nr. 3107-IX vom 29.5.2023.

³ Anm.d.Ü.: Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Gesetz Nr. 3107-IX vom 29.5.2023.

6) Sicherstellung der Durchführung von staatlichen Nachforschungen, um die Namen der Gefallenen und Vermissten zu ermitteln, und der Überführung der sterblichen Überreste der im Zweiten Weltkrieg 1939-1945 gefallenen Soldaten.

Artikel 3. Ehrenwache

Während der Feierlichkeiten zum Tag des Gedenkens und des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg 1939-1945, zum Tag der Verteidiger und Verteidigerinnen der Ukraine in der Hauptstadt der Ukraine, der Hauptstadt der Autonomen Republik Krym, der Stadt Sevastopol und in den Gebietszentren werden an den Denkmälern und Gedenkstätten, die der Verewigung des Sieges über den Nazismus und dem Gedenken an die Opfer des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 gewidmet sind, eine Ehrenwache aufgestellt sowie Kränze und Blumen niedergelegt.

Artikel 4. Denkmäler des Zweiten Weltkriegs 1939-1945

(1) Zu den Denkmälern des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 gehören Soldatenfriedhöfe, militärische Grabstätten auf zivilen Friedhöfen, Massen- und Einzelgräber, Denkmäler, Gedenkstätten sowie bildhauerische, architektonische und andere Monumente, Kompositionen und Objekte, die das Gedenken an die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs 1939-1945, seine Teilnehmer und Opfer verewigen. Das einheitliche nationale Register der Denkmäler des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 wird vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Denkmäler stehen unter staatlichem Schutz.

(3) Die Finanzierung der Maßnahmen zur Erhaltung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Denkmäler in ordnungsgemäßem Zustand erfolgt zu Lasten der für diesen Zweck vorgesehenen Mittel des staatlichen und der kommunalen Haushalte sowie durch Spenden von juristischen und natürlichen Personen, internationalen Organisationen oder ausländischen Staaten.

(4) Die staatlichen Organe und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erfassung und Erhaltung der Denkmäler des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 verantwortlich.

(5) Die Suche nach unbekanntem Soldatengräbern, Überresten von Opfern und Soldaten, die im Zweiten Weltkrieg 1939-1945 umgekommen sind, wird gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren durchgeführt.

(6) Die Beisetzung von Kämpfern des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 wird von den Organen der Exekutive und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung auf Kosten der Mittel des staatlichen und der kommunalen Haushalte durchgeführt.

(7) Die Schändung von Denkmälern des Zweiten Weltkriegs 1939-1945, ihre Zerstörung oder Vernichtung zieht die Verantwortlichkeit gemäß dem Gesetz nach sich.

Artikel 5. Internationale Verträge über die Beseitigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 und die Erhaltung von Denkmälern im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs 1939-1945

(1) Die Ukraine gewährleistet die Umsetzung internationaler Verträge über die Beseitigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 und schließt Verträge über die Entschädigung der Opfer des Nazismus ab. Auf der Grundlage internationaler Verträge stellt die Ukraine die Errichtung und Erhaltung von Denkmälern an den Grabstätten von Soldaten sicher, die während des Zweiten Weltkriegs 1939-1945 außerhalb des Territoriums der Ukraine gefallen sind.

(2) Die Ukraine fördert im Rahmen internationaler Verträge die Identifizierung der auf ihrem Territorium befindlichen Gräber aus dem Zweiten Weltkrieg 1939-1945 sowie die Errichtung und Erhaltung von Denkmälern an den Grabstätten und die Rückbesinnung auf eine humanistische Einstellung ihnen gegenüber.

(3) Die Ukraine hält sich uneingeschränkt an ihre internationalen Verpflichtungen zur Verhinderung von Manifestationen des Nazismus und Totalitarismus in jeglicher Form auf ihrem Territorium.

Artikel 6. Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung dieses Gesetzes

Personen, die sich eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes schuldig machen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit gezogen.

Artikel 7. Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Gesetz der Ukraine „Über die Verewigung des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945“ (VVRU 2000, Nr. 30, Pos. 239; 2011, Nr. 44, Pos. 470; 2012, Nr. 28, Pos. 310) wird für außer Kraft getreten erklärt.

(3) Artikel 73 Absatz 1 Unterabsatz 6 des Arbeitsgesetzbuchs der Ukraine (VVR URSR 1971, Anlage zu Nr. 50, Pos. 375) wird wie folgt gefasst:

„Der 9. Mai ist der Tag des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg (Tag des Sieges)“.

Präsident der Ukraine

P. Porošenko

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de